

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Ketsch

Politische Neutralität

- (1) Die Arbeit des Jugendgemeinderates Ketsch erfolgt unabhängig, neutral und frei von jeglicher Unterstützung bzw. Einflussnahme durch politische Parteien und Organisationen.

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Jugendgemeinderat Ketsch ist die Interessenvertretung von Jugendlichen in der Gemeinde Ketsch. Die Belange von Jugendlichen sollen über den Jugendgemeinderat an die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung herangetragen werden. Die Jugendlichen erhalten im Jugendgemeinderat die Möglichkeit, aktiv das Leben der Gemeinde mitzugestalten.
- (2) Der Jugendgemeinderat Ketsch vertritt die Interessen der jeweils aktuellen Projektgruppen, die in der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Jugendgemeinderat Ketsch vertritt die Interessen, die bei Jugendvollversammlungen in der Gemeinde formuliert werden. Er nimmt Aufträge der Vollversammlung entgegen und bemüht sich um deren Umsetzung.

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat Ketsch hat mindestens 9 Mitglieder.
- (2) Die Zahl der Mitglieder kann sich aufgrund einer hohen Kandidatenzahl erweitern. Die genaue Zahl wird im Vorfeld der Wahl von der Projektgruppe Jugendgemeinderat und der Gemeindeverwaltung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederzahl im Jugendgemeinderat Ketsch ist immer ungerade.

- (4) Gewählte Sprecher von bestehenden Projektgruppen in Ketsch sind aufgrund ihrer Aktivität Mitglieder des Jugendgemeinderates.
Im Falle, dass die Mitgliederzahl im Jugendgemeinderat gerade werden würde, kann eine Projektgruppe auch zwei Personen zur Vertretung wählen.
- (5) Der Jugendgemeinderat Ketsch legt aus seiner Mitte eine rotierende Sitzungsleitung fest.
- (6) Der Jugendgemeinderat Ketsch wählt aus seiner Mitte eine(n) Kassierer(in).

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates Ketsch ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie erfolgt unabhängig, neutral und frei von jeglicher Unterstützung bzw. Einflussnahme durch politische Parteien und Organisationen.
- (2) Der Tag der Wahl wird vom Jugendgemeinderat Ketsch festgelegt.
- (3) Die Durchführung der Wahlen und die Ermittlung des Wahlergebnisses organisiert die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit dem Jugendgemeinderat.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche aller Nationalitäten von 14 bis 21 Jahren (Jahrgänge), die in der Gemeinde Ketsch mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.
- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Ketscher Gemeinderat und Jugendgemeinderat ist nicht möglich. Im Falle einer Wahl in beide Gremien hat sich der/die Jugendliche für eine der beiden Einrichtungen zu entscheiden.
- (6) Die Durchführung der Wahl wird bekannt gegeben. Die Möglichkeit zur Kandidatur zum Jugendgemeinderat Ketsch wird öffentlich bekannt gemacht. Wer wählbar ist, wird durch seine fristgerechte Anmeldung bei der Gemeinde Kandidat(in).
- (7) Jede(r) Wähler(in) hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

- (8) Jedem(r) Kandidat(in) können höchstens drei Stimmen gegeben werden.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, begrenzt auf die Anzahl der Sitze, erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

Ausscheiden und Nachfolge

- (1) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates Ketsch, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt, scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus.
- (2) In diesen Fällen und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates Ketsch, das im Laufe der Wahlperiode das 21. Lebensjahr erreicht, scheidet erst am Ende der Wahlperiode aus dem Jugendgemeinderat aus.

Sitzungen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat lädt zu den Sitzungen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt.
- (2) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal pro Jahr einzuberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates ist auf den nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung festzulegen.
- (3) Der Jugendgemeinderat hat in wichtigen Fällen das Recht, außerordentliche Sitzungen einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind für Jugendliche aus Ketsch bis zum Alter von 21 Jahren öffentlich. Ältere Personen können aufgrund einer Einladung teilnehmen oder aufgrund einer Anfrage eingeladen werden.

- (5) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Sprecher des Jugendgemeinderates oder der/die zuständige Ansprechpartner/in für den Jugendgemeinderat im Rathaus unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Sollte ein Jugendgemeinderat dreimal hintereinander unentschuldig fehlen, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses des einzelnen Ratsmitgliedes.
- (6) Der Jugendgemeinderat fasst über die abgehaltenen Sitzungen mindestens ein Stichwortprotokoll.

Antrags- und Initiativrecht

- (1) Im Jugendgemeinderat ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Beschlüsse von Vollversammlungen in Ketsch sind für den Jugendgemeinderat bindend.
- (2) Auf Vorschlag des Jugendgemeinderates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat Angelegenheiten, die unmittelbar die Interessen von Jugendlichen berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§ 41 a Abs. 2 GemO, BW)
- (3) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. In diesem Fall ist der Jugendgemeinderat Ketsch zu hören (§ 41 a Abs. 2 GemO, BW).

Etat

Der Gemeinderat legt jährlich einen Betrag fest, über den der Jugendgemeinderat frei verfügen kann.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.01.2004 außer Kraft.

Ketsch, den 14. Juli 2008

Kappenstein,
Bürgermeister